



Staatsanwaltschaft 41063 Mönchengladbach Rheinbahnstr. 1

03.07.2018
Seite 1

Frau
Andrea Martina Huber
Karlstraße 38
41199 Mönchengladbach

Aktenzeichen
120 Js 835/18
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02161/276-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Rheinbahnstr. 1
41063 Mönchengladbach
Telefon: (02161) 276-0
Telefax: (02161) 276-696

Strafanzeige gegen James Yalden

wegen Urkundenunterdrückung u.a.
Datum der Strafanzeige: 20.05.2018

Sehr geehrte Frau Huber,

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.

Sie werfen dem Beschuldigten im Rahmen Ihrer Strafanzeige vor, dass dieser Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bzw. ärztliche Atteste nicht zu der Personalakte Ihrer Tochter genommen habe bzw. entsprechendes nicht in der Akte dokumentiert haben soll. In diesem Zusammenhang nehmen Sie insbesondere Bezug auf eine E-Mail des Beschuldigten vom 15.05.2018. Aus dieser E-Mail geht jedoch bereits der von Ihnen vorgetragene Vorwurf nicht hervor. Der Beschuldigte schreibt dort lediglich, dass sich aus den ihm vorhandenen Unterlagen zurück bis Januar 2014 kein Arbeitsunfall Ihrer Tochter in den Betriebsstätten Hephata ergibt. Zu einer etwaigen Arbeitsunfähigkeit Ihrer Tochter in diesem Zeitraum äußert der Beschuldigte sich in seiner Mail jedoch nicht.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.